

Netzzutrittsentgelt für den Anschluss von Ökostromanlagen an bestehende Netzanschlüsse

Martin Stempkowski/Kaleb Kitzmüller, Wien

*„Der Gedanke, einmal in seiner Größe gefasst, kann nicht mehr verschwinden;
solange es Menschen gibt, wird auch der starke Wunsch da sein,
den Turm zu Ende zu bauen.“*

Franz Kafka

*Für einen prägenden Wegbegleiter, Vorausdenker und
Ermöglicher der österreichischen Energiewende.*

Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Europäische Grundlagen der Netzzutrittsentgelte
- III. Bestandsanalyse der Netzzutrittsentgelte beim Anschluss von Ökostromanlagen
 - A. Allgemeines zum Netzzutrittsentgelt
 - B. Der Netzzutritt als Grundvoraussetzung des Netzzutrittsentgelts
 - C. Netzzutrittsentgelt für Ökostromanlagen als aufwandsabhängiges Entgelt
 - D. Die Engpassleistung als Basis der Bemessung des Netzzutrittsentgelts
- IV. Conclusio

I. Einleitung

Ohne Netzanschluss keine Energiewende. Der Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger führt auf der Erzeugungsebene unweigerlich zu einer Dezentralisierung des uns bekannten Energiesystems. Statt durch einige wenige große Kraftwerke wird der steigende Energiebedarf zunehmend durch kleine bzw mittelgroße Erzeugungsanlagen gedeckt.

Während Erzeugungsanlagen in der Vergangenheit primär durch klassische Energieversorger betrieben wurden, ist es ein erklärtes Ziel der europäischen und nationalen Politik, dass die bisher passiven Energiebezieher selbst in die Erzeugungsrolle wechseln. Und auch im Lichte der Risikodiversifizierung der Energiebeschaffung wird dabei auch die selbständige Errichtung von Erneuerbare-Energie-Erzeugungsanlagen forciert. Dies erfordert einerseits einen kostenintensiven Aus- und Umbau der bestehenden Energienetze, führt aber andererseits auch dazu, dass die Kostenrelevanz dieser Aus- und Umbaumaßnahmen Netznutzer plötzlich weitaus direkter betrifft. Systemnutzungsentgelte haben die meisten Unternehmen und Privatpersonen bislang hauptsächlich in

ihrer Rolle als Verbraucher betroffen. Durch den Wechsel in die Erzeugerrolle kommt hier jedoch eine zusätzliche Facette hinzu, welche durchaus Gewicht für Investitionsentscheidungen haben kann. Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Netzzutrittsentgelt zu, das – zunächst „untechnisch“ gesprochen – als Einmalzahlung für den Netzanschluss zu entrichten ist.

Für die Errichtung einer Ökostromanlage muss aber oftmals kein neuer Netzanschluss hergestellt werden, sondern kann – allenfalls mit entsprechenden Anpassungen – auf einen bereits bestehenden Netzanschluss zurückgegriffen werden, selbst wenn dieser bislang nur für den Bezug von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz verwendet wurde. Gerade bei produzierenden Unternehmen gibt es einerseits auf Betriebsgeländen erhebliches Ausbaupotential, andererseits aber auch bestehende Netzanschlüsse mit teils erheblichen Kapazitäten.

In diesem Beitrag wird auf die teilweise strittige Frage eingegangen, wann und in welcher Höhe das in § 54 ElWOG 2010 normierte Netzzutrittsentgelt zu entrichten ist, wenn eine Ökostromanlage über einen bereits bestehenden Netzanschluss an das öffentliche Netz angeschlossen wird.

II. Europäische Grundlagen der Netzzutrittsentgelte

Die Unterstützung des Netzzugangs von Ökostromanlagen ist in der EU-Gesetzgebung tief verankert,¹⁾ die Mitgliedstaaten haben jedoch auch Spielraum bei der Umsetzung dieser Vorgabe. Insb wird die Verteilung der für die Herstellung des Netzzugangs anfallenden Kosten zwischen Netzbenutzern und Netzbetreibern den Mitgliedsstaaten überlassen.

Die europäischen Rechtsgrundlagen verwenden ausschließlich den Begriff „Netzzugang“.²⁾ Der „Netzzutritt“ findet zwar keine Erwähnung, ist aber in der Auslegung des europäischen Gesetzestexts zum Begriff „Netzzugang“ inbegriffen.³⁾

Unter der Prämisse der Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Angemessenheit der Netzentgelte,⁴⁾ sieht die EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-VO⁵⁾ in Art 18 Abs 1 vor, dass Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den Netzen erheben, „einschließlich Entgelte für den Anschluss an die Netze, Entgelte für die Nutzung der Netze und etwaige Entgelte für den damit verbundenen Ausbau der Netze“ kostenorientiert und transparent sein müssen. Unmittelbare Hinweise, auf welche Art diese „kostenorientierten“ Entgelte zu berechnen sind, enthält die RL nicht. Weiters dürfen diese Entgelte keine damit nicht zusammenhängenden Kosten zur Unterstützung damit nicht zusammenhängender politischer Ziele umfassen.

Auch wenn Art 18 EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-VO bislang nicht Grundlage für eine E des EuGH war, hat dieser den Begriff der Kostenorientierung

1) Vgl ErwGr 60, RL (EU) 2018/2001 des EP und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

2) Art 18 VO (EU) 2019/943.

3) *Storr*, Der Regelungsspielraum des österreichischen Gesetzgebers für Systemnutzungsentgelte nach dem Urteil des EuGH in der Rs C-718/18 (Kommission/Deutschland) v 2.9.2021, ZÖR 2022, 1097.

4) Siehe ErwGr 26, VO (EU) 2019/943 des EP und des Rates vom 5.6.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

5) VO (EU) 2019/943 des EP und des Rates vom 5.6.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

unter anderem bereits im Telekommunikationsbereich analysiert und ausgelegt. In der Rs *Arcor*⁶⁾ wurde in Bezug auf den Kostenersatz der Netzbetreiber bei der Verlegung von Glasfaserkabel im Telekommunikationsbereich festgehalten, dass der Umfang der einzubeziehenden Kosten – unter dem Grundsatz des tatsächlichen Bestands – durchaus weit ausgelegt werden kann. So wurden, etwa auch Zinsen für das eingesetzte Kapital und die Abschreibungen der Anlagegüter, die zur Herstellung des Teilnehmeranschlusses verwendet wurden grundsätzlich als taugliche Posten betrachtet. Doch auch wenn die Einbeziehung der Art der Kosten durchaus weit ausgelegt wurde, sticht ein Kriterium hervor: ISd Kostenorientierung müssen stets tatsächliche Kosten angelegt werden.

III. Bestandsanalyse der Netzzutrittsentgelte beim Anschluss von Ökostromanlagen

A. Allgemeines zum Netzzutrittsentgelt

Als „Netzzutritt“ wird gem § 7 Abs 1 Z 56 EIWOG 2010 die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses bezeichnet. Der „Netzanschluss“ ist die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem.⁷⁾

Um den Netzanschluss bzw Netzzutritt tatsächlich umzusetzen, schließen der Netzzugangsberechtigte und der Verteilernetzbetreiber eine individuelle (privatrechtliche) – wenn auch engen regulatorischen Vorgaben unterliegende – Vereinbarung ab, welche den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt: den sogenannten Netzzugangs- bzw -zutrittsvertrag.⁸⁾

Die Aufwendungen zur erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses werden primär vom Netzbetreiber selbst getragen. Zur Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, haben die Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten.⁹⁾ Das Netzzutrittsentgelt ist ein Bestandteil dieses Systemnutzungsentgelts.¹⁰⁾ Als Teil des Systemnutzungsentgelts hat das Netzzutrittsentgelt dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Kostenorientierung und der weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen.¹¹⁾

Während nahezu alle anderen Bestandteile des Systemnutzungsentgelts durch Verordnung der Regulierungsbehörde zu bestimmen sind,¹²⁾ wird das

6) EuGH 24.4.2008, C-55/06, *Arcor*.

7) § 7 Abs 1 Z 48 EIWOG 2010.

8) § 7 Abs 1 Z 55 EIWOG 2010, vgl dazu auch die näheren Regelungen in den Landesgesetzen, zB § 5 Abs 1 Z 2 iVm § 38 Abs 1 bzw § 40 Z 2 OÖ EIWOG 2010.

9) § 51 Abs 1 EIWOG 2010.

10) § 51 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010.

11) § 51 Abs 1 letzter Satz EIWOG 2010.

12) Ebenso ausgenommen hiervon sind gem § 51 Abs 2 Z 8 EIWOG 2010 ein allfälliges Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gem § 113 Abs 1.

Netzzutrittsentgelt direkt vom Netzbetreiber errechnet und dem Netzzugangsberechtigten vorgeschrieben. Im Regelfall übernimmt der Netzbetreiber sämtliche Aufwendungen zur Herstellung des Netzanschlusses bzw der Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses und verrechnet diese anschließend dem Netzbenutzer in Form des Netzzutrittsentgelts gem § 54 EIWOG 2010. Vereinbart werden kann jedoch auch, dass der Netzbenutzer die Kosten für den Netzanschluss selbst trägt und lediglich allenfalls zusätzliche beim Netzbetreiber anfallende Aufwände als Netzzutrittsentgelt verrechnet werden.¹³⁾

Mit dem Netzzutrittsentgelt sollen dem Netzbetreiber insofern jene Aufwendungen abgegolten werden, die mit der erstmaligen physischen Verbindung mit dem Netzsystem, oder der Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses einhergehen.¹⁴⁾ Gemäß den Erläut zur Stammfassung des § 54 EIWOG 2010 idF 2010 handelt es bei diesen Aufwendungen „um tatsächlich getätigte, durch Rechnungen belegbare Ausgaben (Neuwert der Anlage zum Zeitpunkt der Herstellung)“.¹⁵⁾

Die Höhe des Netzzutrittsentgelts ist an sich weder gesetzlich noch behördlich¹⁶⁾ festgesetzt, sondern verfolgt § 54 Abs 1 EIWOG 2010 einen kostenbasierten Ansatz:

„(1) Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.“

§ 54 Abs 2 EIWOG 2010 gestattet den Netzbetreibern iSe Vereinfachung der Abwicklung jedoch eine pauschalierte Vorschreibung für „vergleichbare“ Netzbenutzer:

„(2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann.“

Die dem § 54 EIWOG 2010 durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket (EAG-Paket, BGBl I 2021/150) angefügten weiteren Abs 3 und Abs 4 legen eine weitere Abgeltungsvereinfachung fest, welche für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt vorsehen:

„(3) Für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 ist ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt nach Maßgabe des Abs. 4 zu verrechnen.

(4) Das pauschale Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen gemäß Abs. 3 beträgt:

13) Siehe § 54 Abs 1 letzter Satz EIWOG 2010.

14) Vgl OGH 26.2.2019, 4 Ob 18/19d.

15) ErläutRV 994 BlgNR 24. GP 21.

16) Vgl OGH 30.7.2013, 2 Ob 133/13t.

Anlagengröße	Entgelt
0 bis 20 kW	10 Euro pro kW
21 bis 250 kW	15 Euro pro kW
251 bis 1.000 kW	35 Euro pro kW
1.001 bis 20.000 kW	50 Euro pro kW
mehr als 20.000 kW	70 Euro pro kW

Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist. Das pauschale Netzzutrittsentgelt nach diesem Absatz wird bis zum 31. Dezember 2025 und sodann alle fünf Jahre durch die Regulierungsbehörde evaluiert. [...]“.

Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbarer Energie mit einer Engpassleistung bis 20 kW erfahren zudem gem § 17a ElWOG 2010 eine zusätzliche Privilegierung und Vereinfachung: derartige Anlagen sind auf bloße Anzeige an den Verteilernetzbetreiber hin an das Verteilernetz anzuschließen (§17a Abs 1 ElWOG 2010). Gem § 17a Abs 6 Satz 1 ElWOG 2010 sind PV-Anlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW, die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt.

B. Der Netzzutritt als Grundvoraussetzung des Netzzutrittsentgelts

Aus dem gesetzlichen Wortlaut ist zu schließen, dass das Vorliegen eines Netzzutritts nach § 7 Abs 1 Z 56 ElWOG 2010 Grundvoraussetzung für die Verrechnung eines Netzzutrittsentgelts ist.

Wie bereits oben ausgeführt, ist darunter die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses zu verstehen. Für die Qualifikation der Errichtung einer Netzinfrastruktur als Netzzutritt muss demnach eine zusätzliche physische elektrische Leitungsanlage errichtet werden, welche unmittelbar (ausschließlich) für die erstmalige Herstellung eines Anschlusses oder die Vergrößerung eines bestehenden Anschlusses erforderlich ist.¹⁷⁾ Auch die Erläut zu § 54 ElWOG 2010 idF 2010 nehmen explizit auf die Errichtung von zusätzlichen Leitungsanlagen zu einem bestehenden (und damit bereits durch den Netzbenutzer bezahlten) Netz Bezug.

Insofern liegt nach der hier vertretenen Auffassung dann kein Fall eines Netzzutritts vor, wenn bei einem bestehenden Netzanschlusspunkt, welcher bisher bereits (vertragsgemäß) zur Einspeisung oder Entnahme benutzt wurde, Netzbenutzer-seitig zwar eine neue Anlage angeschlossen wird, diese jedoch in

17) Vgl OGH 26.2.2019, 4 Ob 18/19d; HG Wien 28.5.2023, 51 Cg 82/22y.

der Leistungskapazität der bestehenden Netzanlage Deckung findet und daher keine technischen oder baulichen Änderungen an den Leitungsanlagen notwendig sind.¹⁸⁾ Folglich fehlt es in einem solchen Fall bereits an der grundlegenden Voraussetzung für die Verrechenbarkeit eines Netzzutrittsentgelts – nämlich einem Netzzutritt.

Das Gesetz unterscheidet beim Netzanschluss auch nicht, ob dieser für die Entnahme oder die Einspeisung dient, sodass es für die Frage des Netzzutrittsentgelts auch keine Rolle spielt, ob der bestehende Netzanschlusspunkt bisher lediglich zur Entnahme genutzt wurde oder bereits bisher auch eine Einspeisung erfolgt ist. Das in der Praxis (insb von Verteilernetzbetreibern) bisweilen zur Rechtfertigung der Verrechnung von Netzzutrittsentgelt vorgebrachte Argument, dass beim Anschluss von Erzeugungsanlagen an bestehende Netzanschlusspunkte (welche bisher lediglich bezugsseitig ausgerichtet waren) ein Netzzutritt vorliegt mit der Konsequenz, dass im Fall des Anschlusses von Ökostromanlagen die Verrechnung der Pauschalkosten iSd §54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 zulässig wäre, und zwar basierend allein auf der Engpassleistung der neu angeschlossenen Erzeugungsanlage(n) unter Außerachtlassung bereits bestehender bezugsseitiger Anschlusskapazitäten, findet daher im Gesetz keine Deckung.

Dies wurde auch in einer (bislang nicht rechtskräftigen) Entscheidung der Regulierungskommission der E-Control im Rahmen eines Streitschlichtungsverfahrens gem § 22 EIWOG 2010 so entschieden:¹⁹⁾

Im dort zu beurteilenden Fall wurde seitens eines Netzbetreibers für den Anschluss von zwei PV-Anlagen mit einer Nennleistung von insg rund 16,7 MW auf dem Betriebsgelände des Anschlusswerbers ein Netzzutrittsentgelt von € 1.002.240,- (pauschales Entgelt von € 835.200,- zzgl weiterer Entgeltbestandteile) gefordert. Zwischen Netzbetreiber und Anschlusswerber war am Anschlusspunkt bereits ein Netznutzungsrecht mit einer Kapazität von 40 MVA vereinbart. Die beiden PV-Anlagen wurden in den Jahren 2021 und 2022 errichtet und dienen primär dem Eigenbedarf (Überschusseinspeiser). Für den Netzbetreiber war die Anbindung der beiden PV-Anlagen mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden, mit Ausnahme der Kosten für den Umbau der Messeinrichtung. In ihrer rechtlichen Beurteilung führt die Regulierungskommission der E-Control aus, dass der Netzzutritt als erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses zu definieren sei. Ausbaumaßnahmen im Netz seien nicht dem Netzzutrittsentgelt, sondern dem Netzbereitstellungsentgelt zuzurechnen. Da die bestehende Leitungsanlage ohne Änderung auch zur Einspeisung verwendet werden kann, sei der erste Tatbestand des § 54 Abs 1 EIWOG 2010 (erstmalige Herstellung eines Anschlusses) nicht erfüllt. Die vom Netzbetreiber vorgebrachte Unterscheidung zwischen Entnehmer und Einspeiser finde keine Entsprechung im Gesetz. Eine Differenzierung nach Nutzung (Entnahme oder Einspeisung) erfolge nicht. Daneben sei auch der zweite Fall (Ertüchtigung des Anschlusses) nicht erfüllt, da die vorhandene Anschlussleistung nicht erhöht werden muss. Klargestellt hat die

18) Die bloße Anpassung der Messeinrichtung aus Anlass des Umstandes, dass neben dem Bezug von elektrischer Energie nun auch Einspeisungen in das öffentliche Netz erfolgen, ist nach der – nicht rechtskräftigen – Rsp der Regulierungskommission der E-Control nicht als Netzzutritt abzugelten, sondern im Rahmen des Messentgelts abzugelten – siehe dazu nachstehend unter Verweis auf die Regulierungskommission der E-Control 5.10.2022, R STR 13/22/4.

19) Vgl Regulierungskommission der E-Control 5.10.2022, R STR 13/22/4.

Regulierungskommission auch, dass die vom Netzbetreiber geltend gemachten Kosten für den Umbau der Messeinrichtung keine Kosten zusätzlicher Leitungen bzw Leitungsanlagen darstellen, sondern als „Entgelt für Messleistungen“ zu verrechnen seien. Auch das vorgebrachte Argument der ungerechtfertigten „Sozialisierung“ der Anschlusskosten verfange nicht. Für dieses Ergebnis spreche auch die Formulierung in den Gesetzesmaterialien, wonach die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung bei der Berechnung der Engpassleistung in Abzug zu bringen ist. § 54 Abs 3 und Abs 4 EIWOG 2010 stellten zudem keine Spezialregelung zu Abs 1 dar, als sie den Grund des Anspruchs auf Netzzutrittsentgelt, der nach wie vor in Abs 1 geregelt sei, nicht ändern könnten. Als Pauschalierungsvorschrift würden Abs 3 und Abs 4 *leg cit* nur die Darlegungspflicht des Netzbetreibers berühren. Auch § 17a Abs 6 EIWOG 2010 (Anschlusspflicht für kleinere PV-Anlagen) führe zu keinem anderen Ergebnis.

Zusammengefasst kommt die Regulierungskommission der E-Control zu dem Ergebnis, dass für den Netzanschluss von Ökostromanlagen kein Netzzutrittsentgelt zu bezahlen ist, wenn weder ein neuer Anschluss errichtet noch ein bestehender Anschluss ertüchtigt werden muss, zumal im Anlassfall die Engpassleistung der anzuschließenden Ökostromanlage in der vereinbarten Anschlusskapazität Deckung fand.

In der Folge machte die Netzbetreiberin das begehrte Netzzutrittsentgelt klagsweise vor dem Handelsgericht Wien geltend. In der (nicht rechtskräftigen) Entscheidung (zu GZ 51 Cg 82/22y vom 28.5.2023 (nach dem Informationsstand der Autoren ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel anhängig) folgte das Handelsgericht Wien im Ergebnis der Entscheidung der Regulierungskommission, wobei das Gericht vor allem das Argument der erstmaligen Herstellung von Leitungsanlagen als wesentlich hervorhob. Da im konkreten Fall keine weiteren Leitungsanlagen [erstmalig] (baulich/ technisch) herzustellen (bzw abzuändern) waren, handelte es sich nach Ansicht des Gerichts um keinen Netzzutritt iSd § 54 Abs 1 EIWOG 2010. Allfällige Aufwendungen im vorgelagerten Netz sind dabei nicht wesentlich. Festgehalten wurde zudem, dass die in den § 54 Abs 2 bis 4 EIWOG 2010 enthaltenen Regelungen weiterhin im Lichte der Grundregel des § 54 Abs 1 EIWOG zu beurteilen sind, wobei es nur ein Netzzutrittsentgelt gebe, aber der Höhe nach verschiedene Be- und Verrechnungsvarianten. Im Ergebnis führt das Gericht aus, dass es unabhängig vom Hinzutreten von neuen Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen hinsichtlich eines Anschlusspunkts auch nur einen Netzzutritt gebe. Wie oben näher ausgeführt, ist diesem Ergebnis vollinhaltlich zuzustimmen.

In der Praxis liegen häufig mehrere Erzeugungsanlagen vor, welche an einen gemeinsamen Netzzugangspunkt angeschlossen werden. Wie bereits oben ausgeführt wird der Begriff des Netzanschlusses nach § 7 Abs 1 Z 48 EIWOG 2010 als „physische Verbindung der Anlage [...] mit dem Netzsystem“ definiert. Der Begriff der „Erzeugungsanlage“ wird nach Z 20 *leg cit* mit „Kraftwerk oder Kraftwerkspark“ definiert; der Kraftwerkspark (Z 39 *leg cit*) stellt wiederum auf eine Gruppe von Kraftwerken mit einem gemeinsamen Netzanschluss ab. Daraus ist ableitbar, dass es sich auch bei einer Gruppe von an ein Werksnetz angeschlossen Kraftwerken, die in weiterer Folge über einen (gemeinsamen) Netzanschluss eines Werksnetzes (mittelbar) mit dem öffentlichen Netz verbunden sind, um eine einzige Anlage iSd Netzanschluss- bzw Netzzutritts-Definition des EIWOG 2010 handelt, zumal auch ein einzelnes Kraftwerk nach obiger Defi-

nition aus mehreren „Erzeugungseinheiten“ bestehen kann. Insofern ist bei der Frage des Vorliegens eines Netzzutritts auch bei mehreren Erzeugungsanlagen darauf abzustellen, ob durch geplante weitere Erzeugungsanlagen (zB PV-Anlagen) ein allenfalls bereits bestehender Kraftwerkspark zwar erweitert werden soll, dies jedoch zu keiner Änderung des bestehenden Netzanschlusses führt. Für die Frage des Netzzutrittsentgelts geht es also nicht darum, ob eine neue Anlage physisch angeschlossen wird, sondern nur um das Erfordernis der (erstmaligen) Errichtung oder Erweiterung des Netzanschlusses selbst.

C. Netzzutrittsentgelt für Ökostromanlagen als aufwandsabhängiges Entgelt

Die in § 51 Abs 1 EIWOG 2010 festgelegten Grundsätze der Verrechnung von Systemnutzungsentgelt geben einen Rahmen vor, der weitgehend einen aufwandsorientierten Kostenersatz verfolgt.²⁰⁾ Dieses schon unionsrechtlich vorgegebene Grundprinzip²¹⁾ wird auch in § 54 Abs 1 EIWOG 2010 umgesetzt, indem vorgeschrieben wird, dass dem Netzbetreiber die „angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten“ werden sollen. Abs 2 leg cit unterstreicht diese Vorgehensweise durch den expliziten Verweis auf die aufwandsorientierte Verrechnung des Netzzutrittsentgelts. Erst anschließend wird in Abs 2 Satz 2 leg cit die Möglichkeit der Pauschalierung eingeräumt.

In Hinblick auf die in § 51 Abs 1 EIWOG 2010 postulierten Grundsätze der Verrechnung von Systemnutzungsentgelt iVm der Systematik des § 54 EIWOG 2010 ist demnach klar der aufwandsorientierten Verrechnung des Netzzutrittsentgelts der Vorzug vor einer pauschalierten Bestimmung zu geben. Immerhin steht die Pauschalierung in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Kostenorientierung, der weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit und nicht zuletzt auch der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, da im Ergebnis zwar gleiche Fälle mit Sicherheit gleichbehandelt werden, andererseits auch die Gleichbehandlung von ungleichen Fällen erfolgt. Verfassungsrechtlich ist die Anwendung von Pauschalierungen bei Kostenelementen im Energierecht gemäß der st Rsp des VfGH zwar grundsätzlich unbedenklich²²⁾ und auch unionsrechtskonform,²³⁾ dennoch sollte keine Aushöhlung des Gleichheitssatzes durch die extensive Auslegung von Pauschalierungsbestimmungen erfolgen.

Vereinzelt wird argumentiert, dass § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 generell Abs 1 und Abs 2 leg cit vorgehen.²⁴⁾ Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Vorrang von § 54 Abs 3 und Abs 4 EIWOG 2010 nur ggü Abs 2 leg cit gilt – die Erläuterungen Abs 1 leg cit, der die Aufwandsabhängigkeit des Netzzutrittsentgelts grundsätzlich festlegt, nicht.²⁵⁾ Auch § 54 Abs 3 und Abs 4 EIWOG 2010 sind somit vor dem Hintergrund des Abs 1 leg cit (systematisch)

20) Wobei bisweilen hinterfragt wird, ob diese Bestimmung den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht, siehe dazu *Storr*, ZÖR 2022, 1139.

21) Art 18 VO (EU) 2019/943.

22) Vgl etwa VfSlg 17.315/2004, siehe dazu auch *Holoubek in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Art 7 Abs 1 Satz 1 und 2 B-VG (und Art 20 GRC) Rz 195.

23) Vgl *Storr*, ZÖR 2022, 1139.

24) Diese Argumentation lag auch der Rechtsansicht der Antragsgegnerin im Fall der zit E der Regulierungskommission der E-Control 5.10.2022, R STR 13/22/4 zugrunde.

25) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 31.

auszulegen mit dem Ergebnis, dass das Prinzip der Aufwandsabhängigkeit generell gilt, ein beim Netzbetreiber entstandener Aufwand also Voraussetzung für ein (allenfalls gem Abs 3 und 4 pauschaliertes) Netzzutrittsentgelt ist.

Diese Ansicht wird auch durch die Materialien gestützt, welche wie folgt formulieren: „[D]ie in diesem Absatz normierten Pauschalbeträge [gelangen] – bei Vorliegen der Voraussetzungen – in jedem Fall zur Anwendung“.²⁶⁾ Die Wendung „bei Vorliegen der Voraussetzungen“ bezieht sich dabei systemlogisch darauf, dass ein Netzzutrittsentgelt gem § 54 Abs 1 EIWOG 2010 grundsätzlich anfällt, also ein tatsächlicher Aufwand vorliegt.

Eine andere Auslegung wäre auch nicht vereinbar mit Art 18 Abs 1 der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (EU) 943/2019, wonach „[d]ie Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den Netzen erheben, einschließlich Entgelte für den Anschluss an die Netze [...] kostenorientiert und transparent sein [...]“ müssen.²⁷⁾

Zudem wäre es systemwidrig, die in § 51 Abs 1 EIWOG 2010 festgesetzten Grundsätze für Systemnutzungsentgelt gänzlich außer Acht zu lassen, welche im Ergebnis ebenso für eine aufwandsorientierte Verrechnung des Netzzutrittsentgelts sprechen.

Insofern ist festzuhalten, dass das pauschale Netzzutrittsentgelt gerade nicht völlig losgelöst vom Vorliegen eines tatsächlichen Aufwands verrechnet werden kann. Dies belegt schon die in § 54 Abs 4 EIWOG 2010 angeführte Schwelle von € 175,- pro kW, ab deren Überschreiten dem Netzbenutzer die (dann höheren) tatsächlichen Kosten – unter Beigabe einer detaillierten Kostenaufstellung – gesondert in Rechnung gestellt werden können. Selbst in § 54 Abs 4 EIWOG 2010 wird insofern nämlich doch wieder ein den Grundsätzen der Kostenorientierung und der weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit entsprechendes Element der Aufwandsabhängigkeit vorgeschrieben, was wiederum dafür spricht, dass auch die in Abs 3 und 4 geregelten Sachverhalte nach dem Willen des Gesetzgebers keinesfalls völlig losgelöst von jeglicher Aufwandsbeurteilung beurteilt werden sollen.

Schließlich legt bereits der Bestand des Schwellenwerts nahe, dass selbst bei einem die Pauschalwerte (erheblich) überschreitenden tatsächlichen Aufwand des Netzbetreibers grundsätzlich eine Pauschalierung erfolgen soll, und der tatsächliche Aufwand der Netzbetreiber erst bei außergewöhnlich hohen Kosten (die zu einer ganz erheblichen Überschreitung der Pauschalentgelte führen) nicht außer Betracht bleiben darf. Der Gesetzgeber geht demnach bereits selbst davon aus, dass die angesetzten Pauschalwerte im Regelfall wohl (weit) überschritten werden können, möchte diese Kosten aber in Hinblick auf die notwendige Beschleunigung der Energiewende nicht zum Ausbau-Hemmer werden lassen.

Die Pauschalierung gem § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 dient insofern nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern muss auch als Regelung mit Förderungscharakter betrachtet werden, wobei erkennbar nicht der Netzbetreiber Adressat der Förderung ist, sondern jene Netzbenutzer, die Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger anschließen möchten. Auch aus diesem Blickwinkel wäre es aber völlig systemwidrig, wenn bei der Pauschalierung nach § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 weder auf das Vorliegen eines tatsächlichen

26) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 31.

27) VO (EU) 2019/943 des EP und des Rates vom 5.6.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Aufwands nach § 54 Abs 1 EIWOG 2010, noch auf die Grundsätze des § 51 Abs 1 EIWOG 2010 abgestellt würde.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Einfügung des § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 mit dem EAG-Gesetzespaket das Ziel hatte, den verstärkten Anschluss von Erneuerbare-Energie-Erzeugungsanlagen nicht durch hohe Netzzutrittsentgelte zu verhindern, und durch die Pauschalierung Planungssicherheit für eine notwendige rasche Umsetzung dieser Anlagen zu ermöglichen.

Nicht zuletzt käme die völlige Nichtberücksichtigung der Aufwendungen des Verteilernetzbetreibers und die Möglichkeit, ein über den tatsächlichen Aufwand hinausgehendes pauschales Netzzutrittsentgelt zu verrechnen, einer Pönalisierung von Ökostromanlagen bei bestehenden Netzanschlüssen gleich, was zu den allgemeinen Zielen der Förderung des Ökostromausbaus in diametralem Widerspruch stehen würde (vgl § 4 EAG oder § 4 Z 4 E-ControlG). Man halte sich nur das völlig zielfremde und sinnwidrige Ergebnis am folgenden Beispiel vor Augen: Erfolgt der Anschluss etwa einer Gasturbine (also einer Erzeugungsanlage auf Basis fossiler Energieträger), wären § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 nicht anwendbar, ein Netzzutrittsentgelt daher „nur“ gem § 54 Abs 1 und 2 EIWOG 2010 und sohin jedenfalls nur aufwandsorientiert zu verrechnen mit dem Ergebnis, dass ohne Aufwand beim Netzbetreiber eben auch kein Netzzutrittsentgelt anfällt. Demgegenüber führte die oben kritisierte Sichtweise eines Vorranges von § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 und damit der aufwandsunabhängigen Verrechenbarkeit der Pauschalen bei einer Ökostromanlage mit identer Engpassleistung wie die Gasturbine dazu, dass für den Anschluss einer solchen Ökostromanlage Netzzutrittsentgelt anfallen würde – ein offener Widerspruch zu den Zielen des EAG.

D. Die Engpassleistung als Basis der Bemessung des Netzzutrittsentgelts

Fraglich ist, welche Engpassleistung der Bemessung des allfälligen Netzzutrittsentgeltes zugrunde zu legen ist, wenn der Anschluss über einen bereits bestehenden Netzanschluss erfolgt, und zwar insb im Hinblick auf den Abzug der bezugsseitig vereinbarten Anschlussleistung beim bestehenden Netzanschluss. Dazu halten die Erläut zu § 54 Abs 3 EIWOG 2010 idF 2021 (Änderung durch das EAG-Paket) fest, dass die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung bei der Ermittlung der Engpassleistung in Abzug zu bringen ist.²⁸⁾

Die Frage, ob und wie ein derartiger Abzug zu erfolgen hat, wurde zwar bisher gerichtlich noch nicht geklärt. Die Regulierungsbehörde E-Control führt in ihrem jüngst veröffentlichten Leitfaden²⁹⁾ dazu aus, dass „bei der Berechnung des Netzzutrittsentgelts nur die Differenz zur Anschlussleistung des bestehenden Netzanschlusses herangezogen“ wird, und verweist dabei auf die bereits erwähnten Mat zu § 54 EIWOG 2010. Liegt die Leistung der Stromerzeugungsanlage demnach unter der bisher vereinbarten Anschlussleistung, so entfällt das Netzzutrittsentgelt. Liegt die Leistung darüber, so ist lediglich für die Differenz die Pauschale nach § 54 Abs 4 EIWOG 2010 zu bezahlen. In Bezug auf den An-

28) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 31.

29) E-Control, Leitfaden Netzanschluss Version 1.2, 5.1.2023, www.e-control.at/documents/1785851/1811582/e-control-leitfaden-netzanschluss-2016.pdf/fd727695-94d7-4a95-bcdf-1695dab0a16e?t=1468230491062 (abgerufen am 30.4.2023).

schluss mehrerer Stromerzeugungsanlagen führt die E-Control aus, dass sich das zu entrichtende Netzzutrittsentgelt an der Engpassleistung der größten Erzeugungsanlage oder der höchsten zeitgleichen Einspeiseleistung orientiert (Seite 3, letzter Absatz und Seite 4, erster Absatz).

Bei der Beantwortung der Frage, wie unter Berücksichtigung eines solchen Abzuges einer bestehenden bezugsseitigen Anschlussleistung das pauschale Netzzutrittsentgelt gem § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 konkret zu berechnen ist, legt sich die E-Control (noch) nicht fest und führt aus, dass „[d]ie Frage, ob bei der Ermittlung der Engpassleistung bei einem bestehenden Netzanschluss die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung in Abzug zu bringen ist [...] nicht abschließend beantwortet werden kann“. Diesbezüglich ist der Leitfaden aber in sich nicht widerspruchsfrei. Einerseits wird nämlich zwar auf den (nicht rechtskräftigen) Bescheid der Regulierungskommission (R STR 13/22) ebenso verwiesen, andererseits wird in den nachfolgenden Beispielen³⁰⁾ davon ausgegangen, dass auch bei bestehender bezugsseitiger Anschlussleistung die Nennleistung der Anlage für (i) die Kategorisierung der Anlagengröße und damit die kW-abhängige Stufenpauschale gemäß Tabelle in § 54 Abs 4 EIWOG 2010 heranzuziehen ist und (ii) die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung bei der Ermittlung der für die Stufenpauschale pro kW einschlägigen Kategorie daher nicht berücksichtigt wird. Diese Beispiele suggerieren also, dass für die Frage, welche Stufenpauschale anzuwenden ist, allein auf die Engpassleistung der anzuschließenden Ökostromanlage abzustellen ist, und die Anrechnung der bezugsseitig vereinbarten Anschlussleistung erst bei der Frage relevant wird, mit welcher Zahl diese (im Ergebnis dann regelmäßig höhere) Stufenpauschale pro kW dann zu multiplizieren ist.

Dies steht jedoch im Widerspruch zum Wortlaut der zitierten Mat, nach denen die bestehende bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung schon bei der Ermittlung der Engpassleistung einer Anlage in Abzug zu bringen ist.

IdZ ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzesmat nach st höchstgerichtlicher Judikatur bei der Auslegung von Gesetzesbestimmungen eine wesentliche Bedeutung haben.³¹⁾ So hat der OGH explizit ausgesprochen, dass nicht nur der allgemeine Sprachgebrauch für die Gesetzesauslegung maßgeblich ist, sondern ua auch die Gesetzesmat heranzuziehen sind.³²⁾

Ausführungen in den Gesetzesmat müssen zwar vom Gesetzestext („äußerster Wortsinn“) gedeckt sein, um beachtlich zu sein.³³⁾ (Nur) ein Rechtssatz, der im Gesetz nicht einmal angedeutet ist, kann auch nicht im Wege der Auslegung (durch die Gesetzesmaterialien) Geltung erlangen. Subsidiär käme die Analogie in Betracht.³⁴⁾

Gerade das ist hier hinsichtlich des Abzugs der bezugsseitig vereinbarten Anschlussleistung im Kontext mit § 54 Abs 3 und Abs 4 EIWOG 2010 der Fall:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 54 Abs 3 und Abs 4 EIWOG 2010 die Bestimmung der Engpassleistung einer Anlage nicht näher erläutern. Auch in den Begriffsdefinitionen des § 7 Abs 1 EIWOG 2010 findet sich der Begriff der Engpassleistung nicht. Definitionen finden sich hingegen in den „Technischen

30) E-Control, Leitfaden Netzanschluss 12 ff.

31) Siehe VfSlg 20376/2020, VfSlg 20361/2019; OGH 6 Ob 142/15y, 1 Ob 44/14y uva.

32) Vgl OGH 21.11.1994, 9 Ob 508/94.

33) Vgl RIS-Justiz RS0132593; näher Schauer in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 6 Rz 16 (Stand 1.3.2017, rdb.at).

34) *Kodek* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 6 Rz 100 ff (Stand 1.7.2015, rdb.at) mwN.

und organisatorische Regeln: Begriffsbestimmungen, Erläuterungen, Quellenverweise“ (TOR)³⁵) sowie in § 5 Abs 1 Z 14 EAG und in § 5 Abs 1 Z 12 ÖSG 2012.

§ 54 Abs 3 und Abs 4 EIWOG 2010 entsprechen der RV, auf die sich die Erläuterungen beziehen – es haben also keine nachträglichen Änderungen im Gesetzestext stattgefunden, auf die dann allenfalls nicht mehr durch Anpassung der Erläuterungen reagiert worden wäre.

§ 54 Abs 3 EIWOG 2010 sieht lediglich vor, dass für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt nach Maßgabe des Abs 4 *leg cit* zu verrechnen ist. Nähere Angaben über die Ermittlung der Engpassleistung, gerade im Hinblick auf die in § 54 Abs 1 EIWOG 2010 angelegte Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Netzanschlüssen, finden sich nicht.

Insofern ergibt sich schon aus der systematischen Interpretation, dass für die Ermittlung der „Anlagengröße“, für die das Entgelt gemäß der Tabelle in § 54 Abs 4 EIWOG 2010 zu ermitteln ist, von der Engpassleistung der Anlage eine bezugsseitig vereinbarte Anschlusskapazität abzuziehen und nur die Differenz als entgeltrelevante Anlagengröße anzusetzen ist.

Damit ist auch die bisweilen geäußerte Auffassung, dass das gem § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 pauschalierte Netzzutrittsentgelt einen über den Aufwand hinausgehenden Solidarbeitrag von Ökostromanlagen darstellen würde, widerlegt. Eine solche Nutzung des Netzzutrittsentgelts als „Solidarbeitrag“ würde im Übrigen in einem Spannungsverhältnis mit Art 18 Abs 1 letzter Satz Elektrizitätsbinnenmarkt-VO stehen, welcher die zweckfremde Nutzung eines Netzzutrittsentgelts für damit nicht zusammenhängende Kosten zur Unterstützung damit nicht zusammenhängender politischer Ziele untersagt.

Weiters würde die Nichtberücksichtigung der bezugsseitig vereinbarten Anschlussleistung den unter Pkt 2.1 genannten Zielen der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien entgegenstehen, weil derartige Ökostromanlagen in diesem Fall sogar ein höheres Netzzutrittsentgelt zu zahlen hätten. Unter Umständen käme es sogar zu einer Verschlechterung gegenüber der Situation vor der EIWOG-Nov 2021, mit der das pauschalierte Netzzutrittsentgelt für Ökostromanlagen eingeführt wurde.

Nicht zuletzt spricht wohl auch der „äußerste Wortsinn“ des § 54 Abs 3 und Abs 4 EIWOG 2010 nicht gegen den Abzug der bezugsseitig vereinbarten Anschlussleistung bei der Ermittlung der Engpassleistung zur Berechnung des Netzzutrittsentgelts.

Auch ein allenfalls behaupteter Vorrang von § 17a Abs 6 EIWOG 2010 als spezieller Regelung³⁶) greift schon aus formalen Gründen hier nicht, da § 17a einen eingeschränkten Anwendungsbereich hat (Anlagen bis 20 kW) und bereits aus diesem Grund dem § 54 Abs 3 und Abs 4 EIWOG 2010 nicht vorgehen kann, soweit Anlagen mit mehr als 20 kW Engpassleistung betroffen sind. Nicht zuletzt findet der Abzug der bezugsseitig vereinbarten Anschlussleistung in § 17a Abs 6 EIWOG 2010 keine Erwähnung.

35) Siehe TOR, Version 1.0, gültig ab 1.2.2021, abrufbar unter www.e-control.at/documents/1785851/1811582/TOR_Begriffe_V1.0.pdf/5a03432e-19ac-d00c-880f-3a73f7195aa6?t=1611832700063 (abgerufen am 30.4.2023).

36) Auch dies wurde von der Antragsgegnerin im der zit E der Regulierungskommission der E-Control 5.10.2022, R STR 13/22/4 zugrunde liegenden Fall vorgebracht.

IV. Conclusio

Ein Netzzutritt iSd § 7 Abs 1 Z 56 EIWOG 2010, der den Netzbetreiber zur Verrechnung eines Netzzutrittsentgelts berechtigt, liegt auch bei Anschluss einer Ökostromanlage nur dann vor, wenn für die physische Verbindung der Ökostromanlage ein Netzanschluss neu errichtet oder die Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht werden muss. Ist beides nicht erforderlich, scheidet die Verrechnung eines Netzzutrittsentgelts schon dem Grunde nach aus. Daran ändern auch die Bestimmungen über das pauschalierte Netzzutrittsentgelt für Ökostromanlagen gem § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 nichts, weil auch ein pauschaliertes Netzzutrittsentgelt nur verrechnet werden kann, wenn überhaupt ein Netzzutritt iSd § 7 Abs 1 Z 56 EIWOG 2010 vorliegt.

Das pauschalierte Netzzutrittsentgelt gem § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 stellt daher auch keinen aufwandunabhängigen Solidarbeitrag des Anschlusswerbers für den Anschluss von Ökostromanlagen dar, sondern dient vielmehr der Erreichung der Ziele des EAG-Gesetzespakets (insb der mit diesem eingeführten § 4 EAG und § 4 Z 4 E-ControlG), vor allem dem Ziel der Förderung des Anschlusses von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger.

Bei der Ermittlung der Höhe des pauschalierten Netzzutrittsentgelts für Ökostromanlagen gem § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 ist eine für den betreffenden Netzanschluss bereits vereinbarte Anschlussleistung – und sei dies auch bislang eine bloß bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung – von der Engpassleistung als Bemessungsgrundlage für das pauschalierte Netzzutrittsentgelt in Abzug zu bringen. Die „Anlagengröße“ als Bemessungsgrundlage gem § 54 Abs 4 EIWOG 2010 ergibt sich daher bei Nutzung eines bereits bestehenden Netzanschlusses aus einer allfälligen positiven Differenz der Engpassleistung der anzuschließenden Ökostromanlage und der bereits vereinbarten Anschlussleistung des betreffenden Netzanschlusses. Das Netzzutrittsentgelt berechnet sich in einem solchen Fall dann aus der Multiplikation des für die in obigem Sinne ermittelten Anlagengröße in der Tabelle des § 54 Abs 4 EIWOG 2010 festgelegten Pauschalentgelts pro kW und der Differenz der Engpassleistung der anzuschließenden Ökostromanlage und der bereits vereinbarten Anschlussleistung des betreffenden Netzanschlusses.

